

1977	Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1977	Nr. 30
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 77	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion Saarbrücken .....	749
18. 5. 77	Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung .....	750
	2330-2-2	
18. 5. 77	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz	752
	612-6-1	
23. 5. 77	Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz ....	756
	7822-3-10, 7822-3-11, 7822-3-12, 7822-3-14	

**Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben  
der Oberfinanzdirektion Saarbrücken**

**Vom 9. Mai 1977**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) wird verordnet:

**§ 1**

Die Aufgaben der Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken werden auf die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz übertragen. Sitz und Bezirk der örtlichen Behörden ändern sich hierdurch nicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung  
Vom 18. Mai 1977**

Auf Grund des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) und des § 28 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 32 Satz 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung**

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „8 bis“ durch die Worte „9 und“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) Auf die Ansätze für die Kosten der Architekten, Ingenieure und anderer Sonderfachleute, die Kosten der Verwaltungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens und die damit zusammenhängenden Nebenkosten ist § 7 Abs. 1 anzuwen-

den. Als Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen dürfen höchstens die Beträge angesetzt werden, die sich nach Absatz 2 ergeben. Als Kosten der Verwaltungsleistungen dürfen höchstens die Beträge angesetzt werden, die sich nach den Absätzen 3 bis 5 ergeben.

(2) Der Berechnung des Höchstbetrages für die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen sind die Teile I bis III und VII der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805, 3616) zugrunde zu legen. Dabei dürfen

1. das Entgelt für Grundleistungen nach den Mindestsätzen der Honorartafel in den Honorarzonen bis einschließlich Honorarzone III,
2. die nachgewiesenen Nebenkosten und
3. die auf das ansetzbare Entgelt und die nachgewiesenen Nebenkosten fallende Umsatzsteuer

angesetzt werden. Höhere Entgelte und Entgelte für andere Leistungen dürfen nur angesetzt werden, soweit die nach Satz 2 Nummer 1 zulässigen Ansätze den erforderlichen Leistungen nicht gerecht werden. Die in Satz 3 bezeichneten Entgelte dürfen nur angesetzt werden, soweit

1. im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Bewilligungsstelle,
2. im steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungsbau, der mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist, der Darlehns- oder Zuschußgeber ihnen zugestimmt hat.“

- b) In Absatz 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wert der Architekten-, Ingenieur- und Verwaltungsleistungen des Bauherrn darf mit **den** nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 bis 5 zulässigen Höchstbeträgen angesetzt werden.“

**Artikel 2**  
**Übergangsregelung**

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau dürfen die Kosten der Architekten und Ingenieure auch dann nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung dieser Verordnung angesetzt werden, wenn bei einer Bewilligung der öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1976 und vor der Verkündung dieser Verordnung andere Ansätze zugrunde gelegt worden sind.

**Artikel 3**

**Geltung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

**Artikel 4**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und § 33 a des Wohnungsbindungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Karl Ravens

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz**

**Vom 18. Mai 1977**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 6 a Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 des Biersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), und des Artikels 99 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt;
    - bb) in Satz 2 wird vor dem Wort „Steuerschuld“ das Wort „bedingte“ eingefügt;
    - cc) in Satz 3 werden die Worte „Sie fällt weg“ durch die Worte „Die bedingte Steuer erlischt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Steuereinstellung“ durch das Wort „Versteuerung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „Rechnungsjahrs“ jeweils durch das Wort „Kalenderjahres“ und die Worte „eine Steuerschuld“ durch die Worte „die Steuer“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Biers“ durch das Wort „Bieres“ ersetzt.

5. Nach § 9 werden folgende Überschrift und folgender neuer § 10 eingefügt:

„Zu § 5 a des Gesetzes

Steuererklärung

**§ 10**

Als Vordruck für die Steuererklärung ist ein Auszug aus dem Biersteuerbuch (§ 63 Abs. 1) zu verwenden. Für Brauereieinhaber, die ihren Bierabsatz über Datenverarbeitungsanlagen abrechnen, kann das Hauptzollamt Abweichungen, für Hausbrauer kann es Vereinfachungen zulassen.“

6. § 11 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Bier“ durch die Worte „das eingeführte Bier“ ersetzt;
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.“;
  - cc) in Satz 4 werden die Worte „der auf Weisung des Bundesministers der Finanzen zu gewährenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Interzonenverkehr“ durch die Worte „innerdeutschen Handel“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „38, 40, 41“ durch die Angabe „36, 38, 40 bis 42“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt;
  - bb) in Satz 2 werden die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ ersetzt und nach dem Wort „nur“ das Wort „dann“ eingefügt.

7. In der Überschrift vor § 14 wird das Wort „Bierausfuhr“ durch das Wort „Ausfuhr“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „dadurch die Steueraufsicht“ durch die Worte „die Steueraufsicht dadurch“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden das Wort „Steuerschuld“ durch die Worte „bedingte Steuer“ und das Wort „wegfällt“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.

9. In § 16 Satz 2 wird das Wort „Biers“ jeweils durch das Wort „Bieres“ ersetzt.
10. § 18 Satz 2 wird gestrichen.
11. In § 19 Satz 1 wird das Wort „Trinkzwecke“ durch die Worte „Trink- oder Brauzwecke“ ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Biers“ jeweils durch das Wort „Bieres“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Kohlensäure darf allgemein verwendet werden, wenn sie bis auf technisch unvermeidbare Mengen nicht in das Bier übergeht. Eine Erhöhung des Kohlensäuregehalts des Bieres darf durch die Verwendung nicht eintreten.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Bedingungen“ werden die Worte „und Auflagen“ eingefügt;
- bb) in Buchstabe b erster Satz wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Bierhändlern und Wirten auf Antrag“ werden gestrichen; die Worte „widerruflich unter folgenden Bedingungen gestatten“ werden durch die Worte „durch Bierhändler und Wirte auf deren Antrag unter folgenden Bedingungen und Auflagen zulassen“ ersetzt;
- bb) in Buchstabe b werden das Wort „Weißbiers“ durch das Wort „Weißbieres“ und das Wort „Biers“ durch das Wort „Bieres“ ersetzt;
- cc) in Buchstabe c und d wird das Wort „Biers“ jeweils durch das Wort „Bieres“ ersetzt;
- dd) in Buchstabe e werden die Worte „§§ 193, 194 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§§ 210, 211 der Abgabenordnung“ ersetzt.
14. In § 25 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt.
15. In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Biers“ durch das Wort „Bieres“ ersetzt.
16. Die dem § 28 folgende Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:  
 „II. Überwachungsbestimmungen  
 Zu §§ 12, 13 und 16 des Gesetzes und zu §§ 139, 209 und 212 der Abgabenordnung“.
17. Die Überschrift vor § 32 und § 32 werden gestrichen.
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 191 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 139 der Abgabenordnung“ und das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
 „Der Brauereieinhaber hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister vorzulegen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „amtliche“ durch die Worte „die amtlichen“ ersetzt.
19. In der Überschrift vor § 35 und in § 35 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Betriebs“ jeweils durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.
20. In § 51 Abs. 3 wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.
21. In § 54 wird das Wort „Werktags“ jeweils durch das Wort „Arbeitstages“ ersetzt.
22. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Trinken“ durch das Wort „Verbrauch“ ersetzt;
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Der Brauereieinhaber hat auf Verlangen des Hauptzollamts über einzelne Betriebsvorfälle, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, besondere Anschreibungen zu führen.“;
- cc) in Satz 5 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt;
- dd) in Satz 6 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Der Brauereieinhaber hat auch in einzelnen anderen Fällen auf Verlangen des Hauptzollamts statt der Menge der Ausschlagwürze die Menge der Anstellwürze nach Absatz 3 Satz 1 zu ermitteln und im Sudbuch einzutragen. Das Hauptzollamt kann ein solches Verfahren auch auf Antrag des Brauereieinhabers zulassen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
23. In § 61 a Satz 1 werden die Worte „Steueraufsicht und für die Steuerschuld“ durch die Worte „Besteuerung und für die Steueraufsicht“ ersetzt.

24. In der Überschrift vor § 63 wird das Wort „Steueranmeldung,“ gestrichen.

25. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfuhr“ die Worte „, Abfertigung zu einem Zollverkehr oder Gestellung als Ersatzgut im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs“ eingefügt und das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

26. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Wenn die verwendeten Gefäße aus besonderen Gründen nicht voll befüllt, jedoch die tatsächlich entfernten Mengen ohne besondere Schwierigkeiten genau festgestellt werden können, kann das Hauptzollamt zulassen, daß die festgestellten Mengen der Versteuerung zugrunde gelegt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

27. § 65 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie haben, wenn die Angaben im einzelnen Fall für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, auf Verlangen des Hauptzollamts über den Zugang und den Abgang solchen Fremdbieres besondere Anschreibungen zu führen.“

28. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt;
  - bb) in Satz 2 wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt;
  - bb) in Satz 3 werden das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „festgestellt“ und das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

29. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „oder Dosen“ durch die Worte „, Dosen oder anderen zugelassenen Fertigpackungen“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte „dadurch die Steuerbelange“ durch die Worte „die Steuerbelange dadurch“ ersetzt.

30. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dritten darauffolgenden Werktag“ durch die Worte „siebenten darauffolgenden Arbeitstag“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 4, 6“ durch die Angabe „§§ 4, 6, 10“ ersetzt.

31. In § 95 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 4, 8“ durch die Angabe „§§ 4, 8, 10“ ersetzt.

32. § 97 erhält folgende Fassung:

#### „§ 97

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 31 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 1 oder 2, § 61 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 1, § 61 a oder § 65 Satz 2, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, zuwiderhandelt;
2. einer Meldepflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, § 54 Abs. 2 Satz 1 oder § 69 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt,
4. einer Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 4 Satz 2, § 34, § 35 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, zuwiderhandelt oder entgegen § 54 Abs. 1 auf Verlangen Tag und Stunde der jeweiligen Einmischung nicht anzeigt,
5. einer Vorschrift des § 33 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, über die Anmeldung des Betriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 33 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
6. den Vorschriften über die Führung des Sudbuches oder des Biersteuerbuches nach § 61 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, oder den Vorschriften über die Führung oder Vorlage des Abfindungsbuches nach § 69 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 66 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Inhalt von Sendungen mit unversteuertem Bier oder mit unversteuerten bierähnlichen Getränken, die ausgeführt werden sollen, entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet,
2. der Vorschrift des § 68 Satz 2, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätz-

lich oder leichtfertig entgegen § 96 Satz 1, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, Bier oder bierähnliche Getränke in einem Freihafen unverteuert verbraucht.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 101 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

---

**Sechste Verordnung  
zur Änderung von Rechtsvorschriften  
zum Saatgutverkehrsgesetz**

**Vom 23. Mai 1977**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2 und § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Saatgutverordnung — Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird nach der Zeile „Gelbklee“ die Zeile „Esparsette“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „einem der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten OECD-Systeme“ durch die Worte „den Vorschriften des Abschnitts V“ ersetzt.
3. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21**

Einleger

Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der die Bezeichnung „Einleger“ trägt und von den Angaben des Etiketts mindestens folgende enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Art, die Sortenbezeichnung, die Anerkennungsnummer und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die nach § 20 Abs. 2 vorgeschriebenen Zusätze,
2. bei Handelssaatgut die Bezeichnung „Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“, die Art und die Zulassungsnummer.

§ 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Einleger ist nicht erforderlich, wenn die nach Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett nach § 26 oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.“

4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Packungen von pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder von Saatgut mit Zusatz von granulierten Pflanzenbehandlungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen sind auf dem Etikett die Art der vorgenommenen Behandlung und bei Zusätzen deren Art anzugeben. Bei Packungen mit einer Ge-

wichtsangabe ist außerdem das angegebene Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht zu vermerken. Bei granuliertem Saatgut ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Plomben bestehen aus ungefärbtem Weißblech und tragen die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.“;

- b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Packungen, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, kann anstelle der vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke als Verschliefung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Etikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle angebracht werden, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist. Das Etikett muß den Vorschriften des § 20 mit der Maßgabe entsprechen, daß es kein für ein Anhängen des Etiketts bestimmtes Loch haben darf.“

6. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26**

Klebeetikett

(1) Anstelle des nach § 20 vorgeschriebenen Etiketts und der nach § 25 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschliefung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 20 mit der Maßgabe entsprechen, daß die auf der Rückseite zulässigen Übersetzungen auf der Vorderseite des Etiketts wiedergegeben werden können, wenn sie von den vorgeschriebenen Angaben deutlich abgesetzt sind. § 23 Abs. 1 und 3 Satz 1 ist auf die dort genannten Zusätze, § 23 Abs. 2 auf die dort genannten Angaben anzuwenden, § 24 gilt für die dort genannten Angaben entsprechend.

(2) Das Klebeetikett muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann; dies gilt nicht bei Verpackungen mit nicht wieder verwendbarem selbstklebendem Verschuß. Bei Papiersäcken, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, gilt Satz 1 auch als erfüllt, wenn das Klebeetikett vor dem Vernähen angebracht, von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist."

7. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut bis zu einem Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel von

1. 30 kg bei Getreide außer Mais,
2. 10 kg bei Mais, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Kohlrübe, Futterkohl sowie bei Runkelrübe und Zuckerrübe, sofern es sich nicht um Monogermersaatgut oder Präzisionsaatgut handelt,
3. 2,5 kg bei Monogermersaatgut oder Präzisionsaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe.

Wird Saatgut nach Stückzahl abgepackt, so sind Packungen mit einer Stückzahl von höchstens 100 000 Körnern oder Knäueln auch dann Kleinpackungen, wenn das Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel die für Kleinpackungen nach Satz 1 jeweils festgesetzten Höchstgewichte überschreitet.

(2) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe, Banderole oder Siegelmarke versehen zu werden.

(3) Bei Kleinpackungen genügt es zur Kennzeichnung, wenn an oder auf der Packung folgende Angaben gemacht sind:

1. die Angabe
  - a) „Kleinpackung EWG“ bei Kleinpackungen mit Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe,
  - b) „Kleinpackung EWG B“ bei Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrettich, Kohlrübe und Futterkohl,
  - c) „Kleinpackung“ bei Kleinpackungen mit Saatgut von nicht unter die Buchstaben a und b fallenden Arten;
2. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer;
3. Art und Kategorie des Saatguts;
4. bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung;

5. die Kennnummer oder in den Fällen des Absatzes 6 eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer;
6. Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel;
7. bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Pflanzenbehandlungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die nach § 23 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben;
8. im Fall der Behandlung mit Mitteln mit chemischen Wirkstoffen die nach § 24 vorgeschriebenen Angaben;
9. bei Monogermersaatgut und Präzisionsaatgut auch die nach § 20 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben;
10. bei Zertifiziertem Saatgut von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist, der Zusatz „Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt“.

Werden die Angaben auf einem Etikett gemacht, ist die Farbe des Etiketts bei Zertifiziertem Saatgut blau, bei Handelssaatgut braun. Bei Klarsichtpackungen können die Angaben auch auf einem Einleger gemacht werden, wenn sie durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind; für die Farbe des Einlegers gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Betriebsnummer nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle (z. B. D 130 H).

(5) Die Kennnummer nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 wird Betrieben, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag für jede Partie von Kleinpackungen zugeteilt. Der Antrag muß enthalten:

1. die Art und bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung des Saatguts,
2. die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer sowie das Gewicht der Partie, die für die Herstellung der Kleinpackungen verwendet werden soll, bei teilweiser Verwendung der Partie das Gewicht des für die Herstellung von Kleinpackungen vorgesehenen Teils,
3. die vorgesehenen Nennfüllmengen der Kleinpackungen und die vorgesehene Zahl der Kleinpackungen je Nennfüllmenge.

Die Kennnummer setzt sich zusammen aus der Betriebsnummer des die Kleinpackungen herstellenden Betriebs und einer für jeden Antrag des Betriebs festgesetzten laufenden Nummer; dieser laufenden Nummer kann von dem Betrieb eine durch einen Bindestrich abgesetzte weitere laufende Nummer für jede Packung hinzugefügt werden.

(6) Die Kennnummer entfällt bei Kleinpackungen mit Saatgut von Getreide und Öl- und Faserpflanzen außer Ölrrettich. Bei Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrrettich und Hackfrüchten außer Kartoffel entfallen die Kennnummer und die Angabe der Kategorie und der Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel, wenn die Kleinpackung mit einer Klebmarke der Anerkennungsstelle versehen ist, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Buchstaben „D“, einen Schrägstrich und die Bezeichnung der Anerkennungsstelle oder ihr Kennzeichen,
2. eine laufende Nummer,
3. die Nennfüllmenge der Kleinpackung,
4. die Kategorie.

Die Farbe der Klebmarke ist bei Zertifiziertem Saatgut blau und bei Handelssaatgut braun.

(7) Kleinpackungen sind so zu schließen, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlusssystem zu verletzen oder auf der Packung deutliche Spuren einer Einwirkung zu hinterlassen. Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrrettich oder Hackfrüchten außer Kartoffel dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erneut geschlossen werden.“

8. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Kennzeichnung und Verschließung beim Saatgutverkehr im Rahmen eines OECD-Systems

§ 34

Grundvorschrift

Die Packungen, ausgenommen Kleinpackungen, von Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut erfüllt, können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn das Saatgut zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist und jeweils auch von einem der folgenden Systeme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, (OECD-Systeme) erfaßt wird:

1. bei Getreide außer Mais von dem OECD-System für Getreidesaatgut,
2. bei Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Kohlrübe und Futterkohl von dem OECD-System für Futter- und Ölpflanzensaatgut,
3. bei Runkelrübe und Zuckerrübe von dem OECD-System für Zuckerrüben- und Runkelrübensaatgut.

§ 35

Zertifikat

Für Saatgut, das mit Erfolg geprüft worden ist und von einem der in § 34 Nr. 1 oder 2 genannten OECD-Systeme erfaßt wird, tritt an die Stelle des Anerkennungsbescheids nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 7.

§ 36

Kennzeichnung

(1) An die Stelle der Etiketten und Einleger nach § 20 Abs. 1 und 2, §§ 21 und 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 treten Etiketten und Einleger, die den Mustern der Anlage 8 entsprechen müssen. Sie sind für Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt, weiß, für Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut erfüllt, blau. Für die Bezugsnummer gilt § 14 Abs. 3, für die Angabe einer Saatgutbehandlung § 24 entsprechend.

(2) Soll Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, gilt § 32 Satz 2 bis 4 entsprechend auch für Etiketten und Einleger nach dem Muster der Anlage 8 mit der Maßgabe, daß der violette Streifen nur im weißen Teil des Etiketts und des Einlegers verläuft.

§ 37

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Packungen von Saatgut, das von einem der in § 34 Nr. 1 und 2 genannten OECD-Systeme erfaßt wird, von einer Vermehrungsfläche stammt, die auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand mit Erfolg geprüft ist, und dessen Beschaffenheit untersucht ist, dürfen nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn die Packungen mit einem Zusatzetikett gekennzeichnet sind, auf dem vermerkt ist: „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“.

(2) Packungen von Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das von einer Vermehrungsfläche stammt, die mit Erfolg auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft ist, darf nach den Vorschriften dieses Abschnitts auch dann gekennzeichnet werden, wenn es vor Untersuchung der Beschaffenheit ausgeführt werden soll. In diesem Fall sind das Etikett und der Einleger nach § 36 zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten, orangefarbenen Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des weißen oder blauen Teils des Etiketts und des Einlegers verläuft. Auf dem Etikett und dem Einleger ist zusätzlich in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, daß die Anforderungen an

den Feldbestand nach Anlage 1 erfüllt sind, das Saatgut aber noch nicht abschließend geprüft ist.

(3) Bei Sorten von Runkelrübe und Zuckerrübe, deren Pflanzen durch Kreuzung verschiedener Erbkomponenten erzeugt werden, sind zur Kennzeichnung von Packungen mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Basissaatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 2 Satz 2 zu verwenden. Das Etikett muß zusätzlich eine Angabe, die die Unterscheidung der Erbkomponente ermöglicht, und in deutscher, englischer und französischer Sprache einen Hinweis enthalten, daß es sich nicht um Basissaatgut handelt.

§ 38

Verschließung, Wiederverschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung sind die Packungen durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht nach den Vorschriften des § 25 zu verschließen.

(2) Packungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechend den Regeln eines der in § 34 genannten OECD-Systeme gekennzeichnet waren, dürfen bei einer Wiederverschließung nur dann erneut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet und verschlossen werden, wenn die hierfür geltenden Bestimmungen des jeweiligen OECD-Systems beachtet sind und von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und der ursprünglichen Sicherung des Verschlusses an bis zur Wiederverschließung alle Behandlungen des Saatguts unter Aufsicht eines Probenehmers vorgenommen worden sind.

(3) Bei der Wiederverschließung nach Absatz 2 sind Etiketten und Einleger nach § 36 oder § 37 mit der Maßgabe zu verwenden, daß

1. an die Stelle der ursprünglichen Bezugsnummer eine Wiederverschließungsnummer nach § 29 Abs. 2 tritt,
2. zusätzlich die Anerkennungsstelle angegeben wird, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, und
3. in deutscher, englischer und französischer Sprache auf die Wiederverschließung hingewiesen wird.

(4) § 29 Abs. 3 und 4 gilt bei der Wiederverschließung entsprechend."

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 5 bis 7 durch folgende Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. Kennzeichnung von Saatgut nach den §§ 34 bis 37, ausgenommen bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt,

6. Wiederverschließung nach § 38 Abs. 2 bis 4.“;

b) in Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „nach einem OECD-System“ durch die Worte „im Rahmen eines der OECD-Systeme“ ersetzt.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5.3.1.1 und 5.3.1.2 werden durch folgende neue Nummern 5.3.1.1 bis 5.3.1.4 ersetzt:

„5.3.1.1. bei Samenträgern einkeimiger Sorten von Runkelrübe zu Pflanzen von  
 Runkelrübe  
 anderer Sorten 1 000 m 600 m  
 Zuckerrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris 1 000 m 1 000 m

5.3.1.2. bei Samenträgern anderer Sorten von Runkelrübe zu Pflanzen von  
 Runkelrübe  
 anderer Sorten 600 m 300 m  
 Zuckerrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris 1 000 m 1 000 m

5.3.1.3. bei Samenträgern einkeimiger Sorten von Zuckerrübe zu Pflanzen von  
 Zuckerrübe  
 anderer Sorten 1 000 m 600 m  
 Runkelrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris 1 000 m 1 000 m

5.3.1.4. bei Samenträgern anderer Sorten von Zuckerrübe zu Pflanzen von  
 Zuckerrübe  
 anderer Sorten 600 m 300 m  
 Runkelrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris 1 000 m 1 000 m“;

b) die bisherigen Nummern 5.3.1.3 und 5.3.1.4 werden Nummern 5.3.1.5 und 5.3.1.6.

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der laufenden Nummer 5 Spalte 4 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „90“ ersetzt;

bb) in der laufenden Nummer 42 wird das Wort „Zuckerrübe“ gestrichen;

cc) folgende laufende Nummer 42a wird eingefügt:

„42a Zuckerrübe			
Monogermisatgut	97 80	—	15
Präzisionssaatgut	97 75	—	15
anderes Saatgut			
Sorten mit mehr als 85 v. H.			
Diploiden	97 73	—	15
sonstige Sorten	97 68	—	15

b) in Nummer 1.2.1.6 werden die Worte „, davon Unkräuter höchstens 0,1 v. H. des Gewichts; für diese Untersuchung ist eine Teilprobe von mindestens 200 g heranzuziehen“ gestrichen;

c) der Nummer 1.2.2.1 werden ein Strichpunkt und die Worte „Knäuel mit drei und mehr Keimlingen höchstens 5 v. H. der gekeimten Knäuel“ angefügt;

d) in der Nummer 1.2.4.2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ ersetzt;

e) folgende Nummer 1.2.4.3 wird eingefügt:

„1.2.4.3. In Saatgut von genetisch erucasäurefreien Rapssorten, das als Basissaatgut anerkannt werden soll, höchstens 2 v. H. Erucasäureanteil an der Gesamtfettsäure“.

12. In den Fußnoten zu den Anlagen 5 und 6 werden jeweils die Worte „Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen,“ und „Kohlrübe und Futterkohl“ gestrichen.

## Artikel 2

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein; sie kann jedoch bis zu zwei Jahre alt sein, wenn der Antragsteller oder der Vermehrer der Anerkennungsstelle schriftlich erklärt, daß seit der Entnahme einer Bodenprobe, auf Grund derer die in Satz 1 bezeichnete Bescheinigung ausgestellt wurde, bis zur Anpflanzung des zur Anerkennung angemeldeten Bestands auf der Vermehrungsfläche keine Kartoffeln oder Tomaten angepflanzt worden sind oder vorhanden waren.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

### „§ 19

#### Einleger

Die Packungen oder Behältnisse sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der die Bezeichnung „Einleger“ trägt und von den Angaben des Etiketts mindestens die Angabe der Sortenbezeichnung, der Kategorie und der Anerkennungsnummer enthält. § 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Einleger ist nicht erforderlich,

wenn die nach Satz 1 mindestens vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett nach § 24 oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Anerkanntes Pflanzgut“ durch die Worte „Saatgut amtlich verschlossen“ ersetzt;

b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Packungen, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, kann anstelle der vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Etikett der Anerkennungsstelle angebracht werden, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist. Das Etikett muß den Vorschriften des § 18 mit der Maßgabe entsprechen, daß es kein für ein Anhängen des Etiketts bestimmtes Loch haben darf.“

4. § 24 erhält folgende Fassung:

### „§ 24

#### Klebeetikett

(1) Anstelle des nach § 18 vorgeschriebenen Etiketts und der nach § 23 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 18 mit der Maßgabe entsprechen, daß die auf der Rückseite zulässigen Übersetzungen auf der Vorderseite des Etiketts wiedergegeben werden können, wenn sie von den vorgeschriebenen Angaben deutlich abgesetzt sind. § 22 gilt für die dort genannten Angaben entsprechend.

(2) Das Klebeetikett muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann. Bei Papiersäcken, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, gilt Satz 1 auch als erfüllt, wenn das Klebeetikett vor dem Vernähen angebracht, von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist.“

## Artikel 3

Die Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

### „§ 16

#### Einleger

Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der die Bezeichnung „Einleger“ trägt und von den Angaben des

Etiketts mindestens die Art, die Sortenbezeichnung und die Anerkennungsnummer enthält. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Einleger ist nicht erforderlich, wenn die nach Satz 1 mindestens vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett nach § 21 oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind."

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Packungen von pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder von Saatgut mit Zusatz von granulierten Pflanzenbehandlungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen sind auf dem Etikett die Art der vorgenommenen Behandlung und bei Zusätzen deren Art anzugeben. Bei Packungen mit einer Gewichtsangabe ist außerdem das angegebene Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht zu vermerken. Bei granuliertem Saatgut ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Anerkanntes Saatgut“ durch die Worte „Saatgut amtlich verschlossen“ ersetzt;

b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Packungen, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, kann anstelle der vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Etikett der Anerkennungsstelle angebracht werden, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist. Das Etikett muß den Vorschriften des § 15 mit der Maßgabe entsprechen, daß es kein für ein Anhängen des Etiketts bestimmtes Loch haben darf.“

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Klebeetikett

(1) Anstelle des nach § 15 vorgeschriebenen Etiketts und der nach § 20 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 15 mit der Maßgabe entsprechen, daß die auf der Rückseite zulässigen Übersetzungen auf der Vorderseite des Etiketts wiedergegeben werden können, wenn sie von den vorgeschriebenen Angaben deutlich abgesetzt sind. § 18 Abs. 1 ist auf die dort genannten Angaben, § 18 Abs. 2 Satz 1 auf den dort genannten Zusatz anzuwenden, § 19 gilt für die dort genannten Angaben entsprechend.

(2) Das Klebeetikett muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses be-

schädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann; dies gilt nicht bei Verpackungen mit nicht wieder verwendbarem selbstklebendem Verschuß. Bei Papiersäcken, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, gilt Satz 1 auch als erfüllt, wenn das Klebeetikett vor dem Vernähen angebracht, von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist.“

5. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird Saatgut nach Stückzahl abgepackt, so sind Packungen mit einer Stückzahl von höchstens 50 000 Körnern oder Knäueln auch dann Kleinpäckungen, wenn das Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel die für Kleinpäckungen nach Satz 1 jeweils festgesetzten Höchstgewichte überschreitet.“

6. Folgender § 25a wird eingefügt:

„§ 25a

Vertrieb von Saatgut in Saatträgern

(1) Bei Saatgut, das in Saatbändern oder Samentepfichen (Saatträgern) eingearbeitet ist, ist zusätzlich zu den für die Kennzeichnung jeweils vorgeschriebenen Angaben an oder auf der Verpackung anzugeben

1. die durchschnittliche Kornzahl je laufenden Meter oder je Quadratmeter des Saatträgers,
2. bei Saatbändern die Länge, bei Samentepfichen die Breite und Länge.

Päckungen mit Saatträgern mit einer Stückzahl von zusammen höchstens 50 000 Körnern oder Knäueln sind auch dann Kleinpäckungen, wenn das Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel die für Kleinpäckungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 jeweils festgesetzten Höchstgewichte überschreitet.

(2) Bei Einarbeitung von Saatgut verschiedener Sorten einer Art oder verschiedener Arten in einen Saatträger sind für jeden Bestandteil Art, Sortenbezeichnung, Kategorie, Partienummer und Verhältnis der Zahl der Körner oder Knäuel der einzelnen Arten oder Sorten zueinander anzugeben. Die Angabe von Sortenbezeichnung und Kategorie entfällt bei Arten, die nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen. Bei Saatträgern, in die Saatgut zweier Arten so eingearbeitet ist, daß der Anteil des Saatguts der einen Art nicht mehr als 10 v. H. der Stückzahl der reinen Körner oder Knäuel beträgt, genügt es, wenn für diese Art nur „Markiersaat ... (Art)“ angegeben wird.“

7. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Kennzeichnung und Verschließung beim Saatgutverkehr im Rahmen des OECD-Systems

§ 34

Grundvorschrift

Die Packungen von Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut

oder Zertifiziertes Saatgut erfüllt, können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn das Saatgut zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist und auch von dem System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Kontrolle von Gemüsesaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, (OECD-System) erfaßt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Kennzeichnung durch denjenigen, der Packungen von Saatgut, das die Voraussetzungen für den Vertrieb als Standardsaatgut erfüllt, als erster vertreibt oder neu verpackt und vertreibt.

### § 35

#### Zertifikat

Für Saatgut, das mit Erfolg amtlich geprüft worden ist und von dem OECD-System erfaßt wird, tritt an die Stelle des Anerkennungsbescheids nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 7.

### § 36

#### Kennzeichnung

(1) An die Stelle der Etiketten und Einleger nach § 15 Abs. 1, den §§ 16, 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und § 31 Abs. 1 treten für Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut erfüllt, Etiketten und Einleger, die dem Muster der Anlage 8, für Standardsaatgut Etiketten, die dem Muster der Anlage 9 entsprechen müssen. Kleinpäckungen bis zu den in § 25 Abs. 1 festgesetzten Nettogewichten des Saatguts, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut erfüllt, werden durch Etiketten, Aufdrucke oder bei Klarsichtpackungen zulässige Einleger gekennzeichnet, die dem Muster der Anlage 10 entsprechen müssen. Die Etiketten und Einleger sind für Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt, weiß, für Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut erfüllt, blau; die Etiketten für Standardsaatgut sind dunkelgelb. Für die Angabe einer Saatgutbehandlung gilt § 19 entsprechend.

(2) Für die Bezugsnummer gilt bei Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut erfüllt, § 14 Abs. 3 und bei Standardsaatgut § 31 Abs. 3 entsprechend. Bei der Beantragung der Nummer des Betriebs hat sich der Betrieb, der Standardsaatgut nach den Vorschriften dieses Abschnitts kennzeichnen will, zu verpflichten, Menge, Art, Sortenbezeichnung und Bezugsnummer des nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichneten Standardsaatguts der die Nummer des Betriebs festsetzenden Nachkontrollstelle zum Abschluß eines jeden Kalenderhalbjahrs schriftlich anzugeben.

(3) Soll Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, gilt § 27 Satz 2 bis 4 entsprechend auch für Etiketten und Einleger nach dem Muster der Anlage 8 mit der Maßgabe, daß der violette Streifen nur im weißen Teil des Etiketts und des Einlegers verläuft.

### § 37

#### Kennzeichnung in besonderen Fällen

Packungen von Saatgut, das unmittelbar aus Basissaatgut erwachsen ist, von einer Vermehrungsfläche stammt, die mit Erfolg auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand für Zertifiziertes Saatgut geprüft ist, und nicht in Kleinpäckungen abgepackt ist, darf nach den Vorschriften dieses Abschnitts auch dann gekennzeichnet werden, wenn es vor Untersuchung der Beschaffenheit ausgeführt werden soll. In diesem Fall sind

1. das Etikett und der Einleger nach § 36 zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten, orangefarbenen Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des blauen Teils des Etiketts und des Einlegers verläuft,
2. die Packungen mit einem Zusatzetikett zu kennzeichnen, auf dem vermerkt ist: „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“,
3. auf dem Etikett und dem Einleger nach Nummer 1 zusätzlich anzugeben: „Nicht anerkannt — Not finally certified — Non certifiées définitivement“.

### § 38

#### Verschließung, Schließung, Wiederverschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung sind die Packungen von Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut erfüllt, durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht nach den Vorschriften des § 20 zu verschließen.

(2) Für Packungen von Saatgut, das die Voraussetzungen für den Vertrieb von Standardsaatgut erfüllt, finden § 30 Satz 2 und § 32 Anwendung.

(3) Packungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechend den Regeln des OECD-Systems amtlich gekennzeichnet waren, dürfen bei einer Wiederverschließung nur dann erneut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet und verschlossen werden, wenn die hierfür geltenden Bestimmungen des OECD-Systems beachtet sind und von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und der ursprünglichen Sicherung des Verschlusses an bis zur Wiederverschließung alle Behandlungen des Saatguts unter Aufsicht eines Probenehmers vorgenommen worden sind.

(4) Bei der Wiederverschließung nach Absatz 3 sind Etiketten und Einleger nach § 36 oder § 37 mit der Maßgabe zu verwenden, daß

1. an die Stelle der ursprünglichen Bezugsnummer eine Wiederverschließungsnummer nach § 24 Abs. 2 tritt,
2. zusätzlich die Anerkennungsstelle angegeben wird, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, und
3. in deutscher, englischer und französischer Sprache auf die Wiederverschließung hingewiesen wird.

(5) § 24 Abs. 3 und 4 gilt bei der Wiederverschließung entsprechend."

8. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 5 bis 7 durch folgende Nummern 5 und 6 ersetzt:
  - „5. Kennzeichnung von Saatgut nach den §§ 34 bis 37, ausgenommen bei Standard-saatgut,
  6. Wiederverschließung nach § 38 Abs. 3 bis 5.“;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „nach dem OECD-System“ durch die Worte „im Rahmen des OECD-Systems“ ersetzt.

#### Artikel 4

Die Gleichstellungsverordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1617) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 laufende Nummer 3 Spalte 3 Buchstabe b wird die Bezeichnung „Institut des Vins de Consommation Courante (IVCC)“ durch die Bezeichnung „Office National Interprofessionnel des Vins de Table (ONIVIT)“ ersetzt.
2. In Anlage 2 laufende Nummer 7 Spalte 3 wird die Bezeichnung „Department of Agriculture“ durch die Bezeichnung „Ministry of Agriculture and Fisheries“ ersetzt.

#### Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten Artikel 1 Nr. 7 und 11 am 1. Juli 1977 und Artikel 1 Nr. 10 am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Für Packungen von Saatgut, die mit Etiketten nach Artikel 1 Nr. 12, oder Einlegern nach Artikel 1 Nr. 3, Artikel 2 Nr. 2 oder Artikel 3 Nr. 1 zu versehen oder bei denen Angaben nach Artikel 1 Nr. 4 oder Artikel 3 Nr. 2 zu machen sind, dürfen bis zum 30. Juni 1979 auch die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden entsprechenden Vorschriften angewendet werden. Unter Artikel 3 Nr. 6 fallende Packungen von Saatgut in Saatbändern dürfen bis zum 30. Juni 1978 auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden.

(3) Packungen von Saatgut, die mit Plomben nach Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a oder Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a zu verschließen sind, dürfen bis zum 30. Juni 1979 auch mit Plomben nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften verschlossen werden. Dies gilt nicht für die Verschließung und die Wiederverschließung von Packungen nach § 38 der Saatgutverordnung — Landwirtschaft und § 38 der Gemüsesaatgutverordnung.

(4) Bis zum 30. Juni 1980 darf die nach Artikel 1 Nr. 7 in § 30 Abs. 3 Nr. 5 der Saatgutverordnung — Landwirtschaft vorgeschriebene Kennnummer auch bei Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrettich und Hackfrüchten außer Kartoffel durch eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer ersetzt werden.

Bonn, den 23. Mai 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

---

Der Fundstellennachweis B  
enthält die von der Bundesrepublik Deutschland  
und ihren Rechtsvorgängern  
abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen  
sowie die Verträge mit der DDR,  
die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger  
und deren Vorgängern veröffentlicht wurden  
und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind  
oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

---

Einzelstücke können zum Preise von  
je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung  
des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.